
Weisung des Kantons Aargau über die nachhaltige Beschaffung

Version 1. Juni 2026

Inhalt

1. Einleitung	2
1.1 Zweck	2
1.2 Geltungsbereich	2
1.3 Rechtlicher Rahmen	2
2. Ziele und Grundsätze der nachhaltigen Beschaffung	3
2.1 Bedarfsorientierung und Innovation	3
2.2 Wirtschaftlichkeit und Effizienz	3
2.3 Umwelt- und Klimaschutz	3
2.4 Faire Arbeitsbedingungen und soziale Verantwortung	4
2.5 Kompetenz und Zusammenarbeit	4
3. Umsetzung, Verantwortlichkeiten, Controlling	5
3.1 Anwendung der Grundsätze im Beschaffungsprozess	5
3.2 Produktspezifische Richtlinien und Empfehlungen	5
3.3 Verantwortung innerhalb der kantonalen Verwaltung	6
3.4 Controlling	6

1. Einleitung

¹ Der Kanton Aargau möchte die bestehenden rechtlichen Grundlagen zur ökonomischen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung vorbildlich umsetzen. Nachhaltige Beschaffung versteht er im Sinne seiner "[Leitsätze Nachhaltigkeit](#)" als integralen Bestandteil einer verantwortungsvollen Verwaltungspraxis.

² Dieses Verständnis spiegelt sich sowohl in den [Leitsätzen zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung](#) der Nordwestschweizer Regierungskonferenz als auch in der "[Roadmap Netto-Null 2040](#)" der kantonalen Verwaltung. Die Roadmap Netto-Null 2040 verfolgt das Ziel, nachhaltige Beschaffung dauerhaft in der kantonalen Verwaltung zu verankern. Die wirtschaftlich, ökologisch und sozial verantwortungsvolle Beschaffung soll departementsübergreifend koordiniert umgesetzt werden.

1.1 Zweck

¹ Die vorliegende Weisung definiert die Ziele der nachhaltigen Beschaffung für den Kanton Aargau. Sie dient damit der Implementierung der neuen Vergaberechtskultur gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019¹.

² Durch verbindliche Grundsätze sorgt sie für einen einheitlicheren Vollzug der gesetzlichen Anforderungen bezüglich nachhaltiger Beschaffung und schafft Sicherheit beim Ausschöpfen von Handlungsspielräumen. Auf Basis der Weisung werden ergänzende produktespezifische Richtlinien erstellt, welche die Grundsätze anwendungsfreundlich konkretisieren.

1.2 Geltungsbereich

¹ Die Weisung ist für Beschaffungen der zentralen kantonalen Verwaltung verbindlich. Sie gilt unabhängig von Beschaffungsverfahren und Auftragswert für alle öffentlichen Aufträge im Sinne der IVöB².

1.3 Rechtlicher Rahmen

¹ Mit dem Inkrafttreten der IVöB sowie des Dekrets über das öffentliche Beschaffungswesen (DöB) vom 23. März 2021³ gilt für alle Beschaffungsstellen des Kantons Aargau eine neue Vergabekultur. Diese vollzieht einen Paradigmenwechsel und ermöglicht mehr Qualitätswettbewerb, Nachhaltigkeit und Innovation. Der neu formulierte Zweckartikel der IVöB fordert nicht nur den wirtschaftlichen, sondern auch den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel. Qualität und weitere nicht preisbezogene Zuschlagskriterien⁴ erhalten im Verhältnis zum Preis mehr Gewicht. Nicht mehr das «wirtschaftlich günstigste», sondern das «vorteilhafteste Angebot» erhält den Zuschlag⁵.

² Konkrete Nachhaltigkeitsziele, die durch die öffentliche Beschaffung unterstützt werden sollen, ergeben sich aus weiteren rechtlichen Grundlagen, namentlich der Erfüllung der Vorbildfunktion aus dem Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) vom 30. September 2022⁶.

¹ [SAR 150.960](#).

² Entsprechend Art. 10 IVöB sind unter anderem der Erwerb und die Miete von Grundstücken und Bauten ausgenommen.

³ [SAR 150.920](#).

⁴ Vgl. Art. 29 IVöB.

⁵ Art. 41 IVöB.

⁶ [BBI 2022 2403](#), vgl. Art. 10 KIG.

2. Ziele und Grundsätze der nachhaltigen Beschaffung

¹ Der Kanton Aargau setzt sich zum Ziel, Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen zu beschaffen, die über ihre gesamte Lebensdauer hinweg vorbildlichen ökonomischen, ökologischen und sozialen Anforderungen gerecht werden. Mit einer nachhaltigen Beschaffung setzt der Kanton Aargau gezielt Impulse für Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft. Diese Impulse tragen wesentlich zur Erreichung seiner strategischen Entwicklungsziele⁷ bei.

² Für die Beschaffungen des Kantons Aargau gelten daher folgende verbindliche Grundsätze:

2.1 Bedarfsorientierung und Innovation

¹ Nachhaltigkeitsaspekte werden bereits bei der Planung von Vorhaben berücksichtigt. Eine fundierte Bedarfsabklärung zu Beginn der Beschaffungsprozesse stellt sicher, dass haushälterisch mit finanziellen Mitteln und natürlichen Ressourcen umgegangen wird.

² Die Bedarfsdeckung ohne Neubeschaffung bringt häufig die grössten wirtschaftlichen und ökologischen Vorteile. Neben Suffizienzstrategien werden alternative Beschaffungsformen wie Miete, Leasing, Wiederaufbereitung oder Second-Use-Modelle im Sinne der Kreislaufwirtschaft geprüft.

³ Beschaffungen berücksichtigen innovative Lösungen und erfolgen auf Basis aktueller Marktabklärung⁸.

2.2 Wirtschaftlichkeit und Effizienz

¹ Für eine kosteneffiziente Beschaffung werden die Gesamtbetriebskosten (orientiert an Total Cost of Ownership, TCO) berücksichtigt. Wo möglich und sinnvoll, werden auch die Lebenszykluskosten⁹ einbezogen. Nachhaltige Beschaffung trägt so auch zu einer Kostenoptimierung und langfristigen Finanzplanung bei.

² Die Nachhaltigkeitsgrundsätze werden wirkungsorientiert angewendet. Dazu werden die für den jeweiligen Beschaffungsgegenstand relevanten Nachhaltigkeitsaspekte ausgewählt und berücksichtigt. So bleiben die Beschaffungsprozesse der Verwaltung effizient und Anbietende können qualitativ hochwertige Angebote mit angemessenem Aufwand einreichen.

2.3 Umwelt- und Klimaschutz

¹ Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen verursachen möglichst geringe Umweltbelastungen und schonen natürliche Ressourcen wie Rohstoffe, Wasser, Boden, Luft und Landschaft. Anbietende können verpflichtet werden, die Einhaltung relevanter umweltgesetzlicher Vorgaben nachzuweisen.

² Die Treibhausgasemissionen der zu beschaffenden Güter, Dienst- und Bauleistungen werden über den gesamten Lebenszyklus hinweg so gering wie möglich gehalten. Es werden energieeffiziente Güter, Dienst- und Bauleistungen beschafft und die Verwendung erneuerbarer Energien gefördert.

³ Die Prinzipien der Kreislaufwirtschaft werden konsequent berücksichtigt, auch durch Ausführende von Planungs- und Dienstleistungsaufträgen. Produkte und Materialien sollen langlebig, reparierfähig und wiederverwendbar sein. Geschäftsmodelle, die eine Rücknahme oder Weiterverwendung der Produkte vorsehen, werden wo möglich und sinnvoll bevorzugt.

⁷ Vgl. [Entwicklungsleitbild des Regierungsrats](#).

⁸ Der Umfang einer angemessenen Marktabklärung orientiert sich an der jeweiligen Beschaffung. Bereits eine einfache Online-Recherche kann ausreichend sein. Vgl. [Empfehlungen nachhaltige Beschaffung BKB](#) Kapitel 3.1.

⁹ Vgl. Abbildung 1 [Faktenblatt Lebenszykluskosten BKB](#).

2.4 Faire Arbeitsbedingungen und soziale Verantwortung

¹ Die Beschaffungspraxis trägt zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei. Bei Risiken in Branche, Produktionsort oder Lieferkette betreffend die Einhaltung der obligatorischen Bestimmungen zu Arbeitsschutz, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit, werden geeignete Nachweise verlangt. Sofern ein relevantes Risiko besteht, wird zudem die Einhaltung weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards eingefordert¹⁰.

² Die Wahrnehmung sozialer Verantwortung durch Anbietende wird angemessen berücksichtigt. Dazu werden geeignete Kriterien mit sachlichem Bezug zum Beschaffungsgegenstand ausgewählt. Je nach Beschaffungsgegenstand könnten beispielsweise die Förderung transparenter Lieferketten, das Vermeiden von Tierleid in der Wertschöpfungskette oder die kontrollierte Produktherkunft («fair trade») einen hinreichenden Leistungsbezug aufweisen.

³ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs wird bei der Bewertung in der Regel berücksichtigt, inwieweit Anbietende Arbeitsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder eine Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslosen anbieten¹¹.

2.5 Kompetenz und Zusammenarbeit

¹ Die Beschaffungsstellen verfügen über geeignete Prozesse, Strukturen, Instrumente sowie qualifizierte Mitarbeitende, um eine nachhaltige Beschaffung umzusetzen. Sie sorgen für verwaltungsweite Vernetzung, regelmässigen Austausch und kontinuierliche Weiterbildung.

² Bestehende Instrumente und Vollzugshilfen zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung werden aktiv genutzt. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsleistungen basiert auf hohen anerkannten Standards und faktenbasierten Methoden. Die Grundlagen der Beurteilung werden nach gesetzlichen Vorgaben transparent dokumentiert und publiziert.

³ Durch ein abgestimmtes Vorgehen der Beschaffungsstellen bei der Implementierung von Nachhaltigkeitskriterien tritt der Kanton gegenüber den Anbietenden koordiniert auf und hält den Aufwand für den Nachweis von Nachhaltigkeitsanforderungen möglichst gering. Um die Effizienz und Effektivität der Implementierung einer nachhaltigen Beschaffung zu verbessern, arbeitet der Kanton Aargau mit anderen Akteuren der öffentlichen Hand zusammen.

¹⁰ Vgl. Art. 12 IVöB; weitere wesentliche internationale Arbeitsstandards berücksichtigen unter anderem den Schutz vor exzessiven Arbeitszeiten oder den Schutz von Müttern und Jugendlichen.

¹¹ Vgl. Art. 29 Abs. 2 IVöB.

3. Umsetzung, Verantwortlichkeiten, Controlling

3.1 Anwendung der Grundsätze im Beschaffungsprozess



Abbildung 1 – Vorgehen nachhaltige Beschaffung

¹ Die Beschaffungsstellen wenden die vorliegend definierten Grundsätze der nachhaltigen Beschaffung konsequent, ambitioniert und wirkungsorientiert an, sodass sie einen substanziellen Einfluss auf die öffentlichen Vergaben des Kantons haben.

² Aufgrund der grossen Vielfalt möglicher Beschaffungsgegenstände ist nicht jeder Grundsatz für alle Beschaffungen gleich relevant. Wie die Grundsätze konkret angewendet werden, hängt vom jeweiligen Beschaffungsgegenstand ab. Bei kleinen Beschaffungsvolumina wird ein pragmatischer Ansatz verfolgt, der den Aufwand im Verhältnis zum Wert der Beschaffung angemessen hält.

³ Zielkonflikte im Beschaffungsprozess, von der Bedarfsanalyse bis zur Gewichtung der Zuschlagskriterien, werden durch ein Abwägen der Interessen gelöst. Vorrang haben dabei namentlich das Interesse des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft von Blau- und Gelblichtorganisationen.

⁴ Technische Spezifikationen, Eignungskriterien und Zuschlagskriterien ergänzen sich sinnvoll und werden gezielt kombiniert. Das Mindestniveau der Nachhaltigkeitsanforderungen wird als technische Spezifikation oder Eignungskriterium festgelegt, während grundsätzlich die erwünschte Erfüllung darüber hinaus im Rahmen der Zuschlagskriterien bewertet wird. So können Anbietende, die eine nachhaltigkeitsrelevante Mehrleistung erbringen, eine bessere Bewertung erzielen.

⁵ Der Handlungsspielraum zur Gewichtung von Qualitätskriterien (einschliesslich Nachhaltigkeitskriterien) im Vergleich zum Kriterium Preis wird angemessen genutzt.¹²

⁶ Nachhaltigkeitsanforderungen, die in Ausschreibungen formuliert wurden, sind auch vertraglich zu vereinbaren.

3.2 Produktspezifische Richtlinien und Empfehlungen

¹ Für besonders relevante Produktgruppen beschliesst der Regierungsrat produktspezifische Richtlinien. Diese konkretisieren die vorliegende Weisung verbindlich für die jeweilige Produktgruppe und bieten anwendungsorientierte Hilfestellungen. Ist für eine Produktgruppe eine zentrale Beschaffungsstelle oder ein Lead Buyer definiert, können Erarbeitung, Beschluss und Umsetzung der Richtlinie in dessen Prozesse integriert werden. In den anderen Fällen erarbeiten die betroffenen Departemente die jeweilige Richtlinie gemeinsam.

² Besonderen Anforderungsprofilen, beispielsweise von sicherheits- oder einsatzrelevanten Beschaffungen, wird stets Rechnung getragen. Aspekte der Sicherheit und Einsatzverfügbarkeit haben dabei Priorität. Es liegt im Ermessen der beschaffenden Organisationseinheit, inwieweit andere Kriterien gemäss Weisung und Richtlinien berücksichtigt werden können. Dies gilt auch bei zentraler Beschaffung im Sinne von Ziffer 3.3 Absatz 2.

¹² Dem Kriterium Preis muss gemäss aktueller Rechtsprechung eine Mindestgewichtung von 20 % bei komplexen Beschaffungen und 60 % bei einfachen Leistungen, bei denen keine erheblichen Qualitätsunterschiede zu erwarten sind, zukommen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_802/2021 vom 24. November 2022, Erw. 1.6, 3.7 und 3.9).

³ Liegt für zu beschaffende Produkte oder Dienstleistungen keine produktspezifische Richtlinie vor, müssen einschlägige Empfehlungen¹³ konsultiert werden.

⁴ Zur vereinfachten Überprüfung von Anforderungen an Güter, Dienst- und Bauleistungen wird, soweit möglich und zweckdienlich, auf allgemein anerkannte Nachhaltigkeitslabels beziehungsweise -zertifikate zurückgegriffen¹⁴.

3.3 Verantwortung innerhalb der kantonalen Verwaltung

¹ Das Beschaffungswesen des Kantons Aargau ist in der Linienorganisation der kantonalen Verwaltung verankert, mit entsprechenden Zuständigkeiten der Departemente und der Staatskanzlei. Diese sorgen für die Integration der vorliegenden Weisung in ihre bestehenden Prozesse und die Schulung ihrer Mitarbeitenden. Die jeweiligen Beschaffungsstellen sind für die konkrete Umsetzung der vorliegenden Weisung in allen Phasen eines Beschaffungsverfahrens verantwortlich.

² Um Ressourcen zu sparen und ökologische sowie ökonomische Vorteile zu erzielen, können Beschaffungen koordiniert oder gemeinsam getätigt werden. Die zuständigen Stellen des Beschaffungswesens arbeiten dazu partnerschaftlich und direkt zusammen. Für ausgewählte Produktgruppen bestimmt der Kanton Aargau zentrale Beschaffungsstellen, Lead Buyer¹⁵ oder Produktkoordinatoren.

3.4 Controlling

¹ Die Departemente¹⁶ beurteilen und steuern die Umsetzung der Weisung in ihren Verantwortungsbereichen. Sie identifizieren die Beschaffungsbereiche mit hoher Relevanz für die Nachhaltigkeitsziele und -grundsätze gemäss Ziffer 2. In diesen Bereichen definieren und erheben sie geeignete Indikatoren, um ihren Fortschritt zu beschreiben.¹⁷ Insbesondere in den produktspezifischen Richtlinien gemäss Ziffer 3.4 werden spezifische Indikatoren für die jeweiligen Warengruppen festgelegt.

² Die Departemente informieren den Regierungsrat im Rahmen der Berichterstattung zur Roadmap Netto-Null 2040 über den Fortschritt in der Umsetzung der nachhaltigen Beschaffung. Dabei wird ein Fokus auf die Reduktion der Treibhausgasemissionen gelegt. Die gemeinsame Berichterstattung wird durch das BVU konzipiert und koordiniert.

³ Die öffentliche Berichterstattung erfolgt über den Nachhaltigkeitsbericht mit dem Monitoring zur Umsetzung der Klimastrategie.

¹³ Namentlich die [Relevanzmatrix des Bundes](#) und die [Toolbox nachhaltige Beschaffung Schweiz](#).

¹⁴ Vgl. Plattform [Labelinfo](#).

¹⁵ "Lead Buyer" schliessen Rahmenverträge mit Anbietenden ab, in deren Rahmen die kantonalen Stellen mit entsprechendem Bedarf die Leistung beziehen.

¹⁶ Respektive die übergreifend zuständigen zentralen Beschaffungsstellen oder Lead Buyer des Kantons.

¹⁷ Ein Indikator (auch "KPI" Key Performance Indicator) kann beispielsweise der CO₂-Fussabdruck aus der Herstellung der eingekauften Produkte sein.